

caritas

Das PSG III Die Rolle der Kommunen in der Pflege

Fachforum Pflegestärkungsgesetz
des DiCV Münster

Dr. Elisabeth Fix
Deutscher Caritasverband Berliner Büro



1

Beratungsgutscheine Pflegestützpunkte (§ 7b, §7c)

caritas

- Beratungsgutschein nach § 7b kann auch bei Kommune eingelöst werden, sofern diese Beratungsstelle für § 7a ist
- Initiativrecht der Kommune auf Errichtung eines oder mehrerer Pflegestützpunktes/Pflicht der Pflege- und Krankenkassen zum Abschluss eines Rahmenvertrags zum PSP (§ 7c)



2

Neue Aufgaben des Landespflegeausschusses (§ 8a)

caritas

- § 8a (ehemals „Landespflegeausschüsse“) jetzt: „Gemeinsame Empfehlungen der pflegerischen Versorgung“
- Sektorenübergreifender Landespflegeausschuss: Pflege- und Krankenkassen, KV, Landeskrankenhausgesellschaft
- Aufgabe: Gemeinsame Empfehlungen zur Versorgung
- Regionale Ausschüsse zur Beratung von Fragen der Pflegeversicherung auf Landkreisebene/kreisfreie Städte
- ❖ **Es fehlen die Wohlfahrtsverbände**



3

Neue Aufgaben des Landespflegeausschusses (§ 8a)

caritas

- Aufgaben der Gremien: Erstellung und Fortschreibung von Empfehlungen zur Sicherstellung des pflegerischen Infrastruktur (Pflegestrukturplanungsempfehlung)
- Empfehlungen sollen von den Vertragsparteien berücksichtigt werden beim Abschluss von
 - ✓ Versorgungsverträgen
 - ✓ **Rahmenverträgen**
 - ✓ **Vergütungsverträgen**



4

Kommunale Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 8

caritas

- Kommunen erhalten Recht, Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 durchzuführen, wenn sie die erforderliche pflegfachliche Kompetenz aufweisen
- Die Beratungsbesuche werden durch die Pflegekasse vergütet
- Das entsprechende Know-how dürfte den Kommunen weitgehend fehlen



5

Modellvorhaben §§ 123, 124

caritas

- 60 Modellvorhaben zur Übertragung der Beratungskompetenzen auf Kommunen in eigenen Beratungsstellen (§ 123 Absatz 1)
- ✓ Pflegeberatung nach § 7a und 7c
- ✓ Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3
- ✓ Pflegekurse nach § 45



6

Modellvorhaben §§ 123, 124

caritas

- In Modellvorhaben ist Zusammenarbeit der kommunalen Beratungsstellen mit der Beratung zu Leistungen der Altenhilfe, HzP, Eingliederungshilfe, ÖGD, rechtliche Betreuung, behindertengerechtes Wohnen, ÖPNV und Sicherstellung bürgerschaftlichen Engagements erforderlich
- Die Kommunen können sich bei der Ausführung ihrer Beratungstätigkeiten Dritter bedienen



7

Modellvorhaben §§ 123, 124

caritas

- Sofern sie sich Dritter bedienen, ist die Leistungserbringung allen Pflegediensten nach § 37 Abs. 3 zu ermöglichen
- ❖ Wunsch- und Wahlrecht auf Wahl des Beratungsdienstes für § 37 Absatz 3, § 45 und auf Wahl der Pflegekasse bei der Pflegeberatung nach § 7a darf nicht eingeschränkt werden!



8

caritas

Haben Sie herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



9